



Satzungsänderungen – Mitgliederversammlung am 03.11.2024

Änderungen vor § 1:

Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	2
§ 2 Allgemeine Grundsätze.....	2
§ 3 Ziele, Zweck und Aufgaben	2
§ 4 Antidoping-Reglement.....	3
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 5a Vergütung für die Verbandstätigkeit	3
§ 6 Rechtsgrundlagen, Mitteilungen.....	4
§ 7 Mitglieder.....	4
§ 8 Ordentliche Mitglieder.....	5
§ 9 Fördermitglieder	5
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 12 Verbandsausschluss.....	6
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung, Ladung	7
§ 15 Anträge zur Mitgliederversammlung	8
§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	8
§ 17 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.....	8
§ 18 Wahlen.....	9
§ 19 Protokoll der Mitgliederversammlung	9
§ 20 Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§ 21 Vorstand	10
§ 22 Amtsdauer des Vorstandes	10
§ 23 Zuständigkeit des Vorstandes	11
§ 24 Vorstandssitzungen	11
§ 25 Beschlüsse des Vorstandes.....	12
§ 26 Vertretung des Verbandes.....	12
§ 27 Ausschüsse	12
§ 28 Rechnungsprüfung	12
§ 29 Jugend.....	13
§ 30 Geschäftsjahr / Jahresabschluss / Entlastung.....	13
§ 31 Datenschutz	13
§ 32 Auflösung.....	13
§ 33 Inkrafttreten.....	14



Änderungen in § 2:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
<p>Der HTSV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Wehrpolitische Ziele werden nicht verfolgt. Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien. Jedes Amt im HTSV ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p>Der HTSV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs-, behinderten- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Wehrpolitische Ziele werden nicht verfolgt. Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien. Jedes Amt im HTSV ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Der Verband verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, psychischer oder sexueller Art ist.</p>

Änderungen in § 3:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
<p>I. Zweck und Aufgabe des HTSV ist es insbesondere, den Tauchsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch tauchsportspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern, den deutschen Tauchsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohle aller Mitglieder zu regeln.</p>	<p>I. Zweck und Aufgabe des HTSV ist es insbesondere, den Tauchsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, und Inklusion zu fördern und durch tauchsportspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern, den deutschen Tauchsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohle aller Mitglieder zu regeln, sowie auf die Erhaltung und Pflege von Tauch-Sportstätten und -geräten hinzuwirken.</p>
<p>II. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich nach den Richtlinien des VDST (Verband Deutscher Sporttaucher e.V.), insbesondere mit der Maßgabe: den Leistungssport sowie den Freizeit- und Breitensport zu fördern sowie die zu seiner Verbreitung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen den Schulsport zu fördern das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern</p>	<p>II. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich nach den Richtlinien des VDST (Verband Deutscher Sporttaucher e.V.), die Prüfung und Brevetierung ausschließlich durch VDST Ausbilder, insbesondere mit der Maßgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Leistungssport sowie den Freizeit- und Breitensport zu fördern sowie die zu seiner Verbreitung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, den Schulsport, die Inklusion und den Gesundheitssport zu fördern und zu unterhalten, sowie die zu seiner Vorbereitung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. - Das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.
<p>III. Die Leitlinien für einen umweltverträglichen Tauchsport sind zu beachten.</p>	<p>III. Die Leitlinien für einen umweltverträglichen Tauchsport sind zu beachten.</p>



<p>Der HTSV tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des nationalen und internationalen Umwelt- und Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.</p> <p>Der HTSV verfolgt mit seinem Zweck auch die Vermittlung von Bildungsmaßnahmen im Bereich des § 3.</p> <p>Der HTSV betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als verbandsschädigendes Verhalten.</p>	<p>Der HTSV tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des nationalen und internationalen Umwelt- und Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.</p> <p>Der HTSV fördert insbesondere die Durchführung von Citizen Science Projekten in den Bereichen Naturschutz, Umwelt und Wissenschaften.</p> <p>Der HTSV verfolgt mit seinem Zweck auch die Vermittlung von Bildungsmaßnahmen im Bereich des § 3.</p> <p>Der HTSV betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als verbandsschädigendes Verhalten.</p>
---	---

Änderungen in § 5a:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
<p>I. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p>	<p>I. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.</p>
<p>II. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p>	<p>II. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (z.B. Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p>
<p>III. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte</p>	<p>III. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.</p>

<p>anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.</p>	
	<p>IV. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.</p>
	<p>V. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.</p>

	<p>Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.</p> <p>Aufwendungsersatz kann auch pauschal erfolgen, aber nicht unangemessen hoch.</p>
--	--

Änderungen in § 7:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
I. – II.	
III. Den Fördermitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu. Ihre Interessen werden vom Vorstand wahrgenommen.	III. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ihre Interessen werden vom Vorstand wahrgenommen.



Änderungen in § 8:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
I.	
<p>II. Vereine im Sinne dieser Satzung sind Tauchsportvereine, die ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangt haben, vom zuständigen Finanzamt aufgrund ihrer Satzung als gemeinnützig anerkannt worden sind und grundsätzlich mehr aktive als passive Mitglieder haben. Passive Vereinsmitglieder üben den Tauchsport nicht aus. Der HTSV kann nur solche ordentlichen Mitglieder als Vereine haben, die auch ordentliches Mitglied – ggf. auf Probe - im Landessportbund sind. Die Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse der Vereine müssen den Zielen und Zwecken des HTSV und des VDST entsprechen. Sie müssen Satzung und Ordnungen des HTSV als für sich und ihre Mitglieder verbindlich anerkennen. Diese Regelung gilt entsprechend für Tauchsportabteilungen anderer Vereine.</p>	<p>II. Vereine im Sinne dieser Satzung sind Tauchsportvereine und Mehrspartenvereine mit einer Sparte Tauchen, die ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangt haben, vom zuständigen Finanzamt aufgrund ihrer Satzung als gemeinnützig anerkannt worden sind und grundsätzlich mehr aktive als passive Mitglieder haben. Passive Vereinsmitglieder üben den Tauchsport nicht aus. Der HTSV kann nur solche ordentlichen Mitglieder als Vereine haben, die auch ordentliches Mitglied – ggf. auf Probe - im Landessportbund sind. Die Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse der Vereine müssen den Zielen und Zwecken des HTSV und des VDST entsprechen. Sie müssen Satzung und Ordnungen des HTSV als für sich und ihre Mitglieder verbindlich anerkennen.</p>



Änderungen in § 11:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
I. – III.	
IV. Ferner endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes oder Fördermitgliedes, wenn der gemäss Beitragsordnung zu entrichtende Jahresbeitrag nicht binnen 3 Monaten nach Fälligkeit und mindestens einer Mahnung mit Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft gezahlt wird.	IV. Ferner endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes oder Fördermitgliedes, wenn der gemäß Beitragsordnung zu entrichtende Jahresbeitrag nicht binnen 3 Monaten nach Fälligkeit und mindestens einer Mahnung mit Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft gezahlt wird.
V.	

Änderungen in § 12:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
§ 12 Verbandsausschluss	§ 12 VERBANDSAUSSCHLUSS

Änderungen in § 14:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
<p>I. - II.</p> <p>III. Sollte eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sind (z.B. wegen staatlicher Anordnung während einer Pandemie), dann ist auch eine virtuelle Mitgliederversammlung nach den Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen möglich (siehe Anhang „Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen“). Die Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen sind Bestandteil der Satzung.</p>	<p>III. Eine Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise virtuell (ohne physische Präsenz der Mitglieder und sonstiger Teilnahmeberechtigten) mittels geeigneter Kommunikationsmedien (z.B. als Videokonferenz) durchgeführt werden. Eine entsprechende Teilnahme hat unter Klarnamen und unter Ausschluss von Dritten zu erfolgen.</p>
	<p>IV. Wenn die Ausrichtung der Mitgliederversammlung präsent angesetzt wird, können mit einem Quorum von mindestens 1/10 der Mitgliedsvereine ein Begehren an den Vorstand auf teilweise virtuelle Ausrichtung richten. Diesem hat der Vorstand zu folgen. Ein solcher Antrag muss 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle zugehen.</p>
<p>IV. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung der Frist von 8 Wochen durch Bekanntmachung auf der offiziellen Internet-Seite des Verbandes und ergänzend durch E-Mail an alle ordentlichen Mitglieder entsprechend § 6 Zif. VII der Satzung. Fördermitglieder nehmen die Ladung und Tagesordnung über die Veröffentlichung im Internet zur Kenntnis. In begründeten Ausnahmefällen wird die Einladung</p>	<p>V. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung der Frist von 8 Wochen durch Bekanntmachung auf der offiziellen Internet-Seite des Verbandes und ergänzend durch E-Mail an alle ordentlichen Mitglieder entsprechend § 6 Zif. VII der Satzung. Fördermitglieder nehmen die Ladung und Tagesordnung über die Veröffentlichung im Internet zur Kenntnis. In begründeten Ausnahmefällen wird die Einladung</p>



zur Mitgliederversammlung mit einfacher Post verschickt.	zur Mitgliederversammlung mit einfacher Post verschickt.
	<p>VI. Sollten besondere gewichtige Gründe (z.B. Pandemie, Naturkatastrophen, Versammlungsort fällt nicht ersetzbar aus, etc.) nach einer Einberufung zu einer Präsenz-Mitgliederversammlung eintreten, kann in einer Vorstandssitzung mit Dreiviertelmehrheit entschieden werden, anstelle einer Präsenz-Mitgliederversammlung eine virtuelle oder teilweise virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen. Dies ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, durch Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan bekannt zu machen.</p>
<p>V. Der Vorstand hat über die ordnungsgemäße, fristgerechte Einstellung der Ladung im Internet und die Versendung derselben durch E-Mail, einen von ihm zu unterzeichnenden Vermerk (Versicherung der Richtigkeit) zu errichten.</p>	<p>VII. Der Vorstand hat über die ordnungsgemäße, fristgerechte Einstellung der Ladung im Internet und die Versendung derselben durch E-Mail, einen von ihm zu unterzeichnenden Vermerk (Versicherung der Richtigkeit) zu errichten.</p>



Änderungen in § 20:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
<p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich durch Mitteilung des Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied unter Bekanntmachung der Anträge mit 3-Wochen-Frist einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder i.S.d. § 7 Abs. I oder der Vorstand des HTSV dies mit Vorlage bestimmter Anträge mit schriftlicher Begründung verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet im näheren Umfeld des Sitzes des Verbandes statt. Bezüglich des Ablaufs der Mitgliederversammlung gelten die § 13 ff. entsprechend.</p>	<p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich durch Mitteilung des Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied unter Bekanntmachung der Anträge mit 3-Wochen-Frist einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder i.S.d. § 7 Abs. I oder der Vorstand des HTSV dies mit Vorlage bestimmter Anträge mit schriftlicher Begründung verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet im näheren Umfeld des Sitzes des Verbandes statt. Bezüglich des Ablaufs der Mitgliederversammlung gelten die § 13 ff. entsprechend.</p>

Änderungen in § 21:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
<p>Der Vorstand besteht aus:</p> <p>Präsident Vizepräsident (Stellvertreter des Präsidenten) Schatzmeister (Stellvertreter des Präsidenten)</p> <p>Schriftführer Leiter des Fachbereiches Ausbildung Leiter des Fachbereiches Presse Leiter des Fachbereiches Recht Leiter des Fachbereiches Schulsport Leiter des Fachbereiches Tauchmedizin Leiter des Fachbereiches Umwelt und Wissenschaft Leiter des Fachbereiches Unterwasser-Rugby Leiter des Fachbereiches Visuelle Medien Leiter des Fachbereiches Wettkampfsport</p> <p>Landesjugendwart</p> <p>Der Vorstand kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanens weitere Zuständigkeiten zuweisen.</p>	<p>Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im Weiteren Präsidium genannt) besteht aus:</p> <p>Präsident Vizepräsident (Stellvertreter des Präsidenten) Vizepräsident Finanzen (Stellvertreter des Präsidenten)</p> <p>Der erweiterte Vorstand (im Weiteren Vorstand genannt) besteht - darüber hinaus - aus:</p> <p>Schriftführer Leiter des Fachbereiches Ausbildung Leiter des Fachbereiches Presse Leiter des Fachbereiches Recht Leiter des Fachbereiches Schulsport Leiter des Fachbereiches Tauchmedizin Leiter des Fachbereiches Umwelt, Naturschutz und Wissenschaft Leiter des Fachbereiches Leistungssport Leiter des Fachbereiches Visuelle Medien</p> <p>Landesjugendwart</p> <p>Der Vorstand kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes weitere Zuständigkeiten zuweisen.</p>

Änderungen in § 22:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
<p>I.</p> <p>II. Die Fachbereichsleiter können nach Amtsantritt einen Vertreter bestimmen, der vom Vorstand zu bestätigen ist. Diese Vertreter haben im Vertretungsfalle Sitz und Stimmrecht im Vorstand.</p>	<p>II. Grundsätzlich können die Fachbereichsleiter nach Amtsantritt einen Vertreter bestimmen. Die Fachbereiche Ausbildung, Medizin und Leistungssport müssen einen Vertreter bestimmen. Diese sind vom Vorstand zu bestätigen. Die Vertreter haben im Vertretungsfalle Sitz und Stimmrecht im Vorstand.</p>
<p>III. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder (außer Landesjugendwart) vorzeitig aus, so tritt folgende Regelung in Kraft:</p> <p>Der Präsident vertritt den/die Vizepräsidenten.</p> <p>Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident bzw. der Schatzmeister aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb eines Monats einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.</p> <p>Scheidet ein Leiter der Fachbereiche aus, übernimmt der Stellvertreter kommissarisch das Amt für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden beide aus, legt der Vorstand durch Beschluss den Leiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung fest.</p> <p>Nachwahlen dürfen nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder Revisors erfolgen.</p>	<p>III. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder (außer Landesjugendwart) vorzeitig aus, so tritt folgende Regelung in Kraft:</p> <p>Der Präsident vertritt den/die Vizepräsidenten.</p> <p>Scheidet der Präsident oder die Vizepräsidenten aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb eines Monats einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.</p> <p>Scheidet ein Leiter der Fachbereiche aus, übernimmt der Stellvertreter kommissarisch das Amt für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden beide aus, legt der Vorstand durch Beschluss den Leiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung fest.</p> <p>Nachwahlen dürfen nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers erfolgen.</p>
<p>IV. – V.</p>	



Änderungen in § 23:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
I. – III.	
	IV. Der Fachbereich Leistungssport beinhaltet verschiedene Ressorts.

Änderungen in § 24:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
I. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr, vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied mit einer angemessenen Ankündigungsfrist einzuberufen und zu leiten. Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder zu laden. Die Ladung auf elektronischem Wege reicht aus.	I. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr, vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied mit einer angemessenen Ankündigungsfrist einzuberufen und zu leiten. Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder zu laden. Die Ladung auf elektronischem Wege reicht aus.
II. Vorstandssitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn der Vizepräsident oder Schatzmeister oder mindestens zwei Fachbereichsleiter dies gegenüber dem Präsidenten fordern.	II. Vorstandssitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn einer der Vizepräsidenten oder mindestens zwei Fachbereichsleiter dies gegenüber dem Präsidenten fordern.



Änderungen in § 26:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
<p>I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister (Präsidium). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten jeweils zwei Präsidiumsmitglieder den Verband gemeinsam. Dabei gilt: Es vertritt jeweils der Präsident mit dem Vizepräsident oder Schatzmeister. Nur im Falle seiner Verhinderung vertreten Vizepräsident und Schatzmeister gemeinsam. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.</p>	<p>Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen (Präsidium). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten jeweils zwei Präsidiumsmitglieder den Verband gemeinsam. Dabei gilt: Es vertritt jeweils der Präsident mit dem Vizepräsident oder Vizepräsident Finanzen. Nur im Falle seiner Verhinderung vertreten Vizepräsident und Vizepräsident Finanzen gemeinsam. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.</p>
<p>II. Der Schatzmeister ist in seinem Zuständigkeitsbereich Vertreter des HTSV gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.</p>	

Änderungen in § 28:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
§ 28 RECHNUNGSPRÜFUNG	§ 28 KASSENPRÜFUNG
<p>Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Sie sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Kommt eine Wahl nicht zustande, wird ein Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberater vom Vorstand beauftragt, der nicht in einem Mitgliedsverein organisiert ist.</p> <p>Die einmal jährliche Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchführungsunterlagen sowie auf die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen der Finanzordnung, soweit eine solche von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.</p> <p>Die Rechnungsprüfer haben das Recht, Einblick in die Buchführungsunterlagen, die Belege und die damit zusammenhängenden Schriftstücke und Beschlüsse zu nehmen. Der Vorstand gem. § 26 BGB, bzw. soweit betroffen, die Fachabteilungsleiter, haben den Rechnungsprüfer alle von ihnen gewünschten Auskünfte zu erteilen, soweit es sich um wirtschaftliche Angelegenheiten des Verbandes handelt. Die Rechnungsprüfer informieren die Mitgliederversammlung und den Vorstand über das Ergebnis ihrer Arbeit.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Sie sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Kommt eine Wahl nicht zustande, wird ein Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberater vom Vorstand beauftragt, der nicht in einem Mitgliedsverein organisiert ist.</p> <p>Die einmal jährliche Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchführungsunterlagen sowie auf die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen der Finanzordnung, soweit eine solche von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.</p> <p>Die Kassenprüfer haben das Recht, Einblick in die Buchführungsunterlagen, die Belege und die damit zusammenhängenden Schriftstücke und Beschlüsse zu nehmen. Der Vorstand gem. § 26 BGB, bzw. soweit betroffen, die Fachabteilungsleiter, haben den Kassenprüfer alle von ihnen gewünschten Auskünfte zu erteilen, soweit es sich um wirtschaftliche Angelegenheiten des Verbandes handelt. Die Kassenprüfer informieren die Mitgliederversammlung und den Vorstand über das Ergebnis ihrer Arbeit.</p> <p>Die Jugend prüft ihre Kasse durch zwei Kassenprüfer selbst. Die Unterlagen liegen bei der HTSV Kassenprüfung vor.</p>



Änderungen in § 30:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
I.	
II. Der Vorstand berichtet in der darauf folgenden Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Die gewählten Rechnungsprüfer erstatten Bericht über die Prüfung auf der gleichen Mitgliederversammlung. Sie sollen einen Vorschlag zur Frage der Entlastung des Vorstands machen. Den Rechnungsprüfern steht das Recht auf Stellungnahme zur Mittelverwendung zu.	II. Der Vorstand berichtet in der darauf folgenden Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Die gewählten Kassenprüfer erstatten Bericht über die Prüfung auf der gleichen Mitgliederversammlung. Sie sollen einen Vorschlag zur Frage der Entlastung des Vorstands machen. Den Kassenprüfern steht das Recht auf Stellungnahme zur Mittelverwendung zu.
III.	

Neu hinzugefügt § 31:

<p>§ 31 DATENSCHUTZ</p> <p>I. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.</p> <p>II. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Satzung, Ordnungen und Good Governance“ für alle Mitglieder verbindlich.</p>



Änderungen in § 31 (alte Nummerierung):

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
§ 31 AUFLÖSUNG	§ 32 AUFLÖSUNG

Änderungen in § 32 (alte Nummerierung):

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
§ 32 INKRAFTTRETEN	§ 33 INKRAFTTRETEN